

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)

A. Problem und Ziel

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst zunächst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen. Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels werden die fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis belegt.

Diese CO₂-Bepreisung führt zu einer mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel in allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie nicht vom EU-Emissionshandelssystem (European Union Emissions Trading System – EU-ETS) erfasst sind, grundsätzlich intendierten zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe.

Für Betreiber von EU-ETS Anlagen, in denen Brennstoffe eingesetzt werden, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden, kann aus dieser Betroffenheit durch einen CO₂-Preis in beiden Emissionshandelssystemen – sowohl unter dem EU-Emissionshandel als auch unter dem BEHG – eine finanzielle Doppelbelastung entstehen.

Zur Vermeidung derartiger Doppelbelastungen sieht § 11 Absatz 2 BEHG eine vollständige finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vor, wenn sie Brennstoffe nach Anlage 1 des BEHG einsetzen,

1. für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden und
2. für deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage bereits nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen.

Die Regelung des § 11 Absatz 2 BEHG stand ursprünglich nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BEHG unter einem beihilferechtlichen Inkrafttretensvorbehalt. Mit der Feststellung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in dem Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 14. November

2022 (Az. COMP.B.3/HA/ajn/ comp(2022)8395116), dass für die Maßnahme nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich sei, ist dieser beihilferechtliche Inkrafttrevorbehalt gegenstandslos geworden. Daraufhin wurde das Inkrafttreten des § 11 Absatz 2 BEHG mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gemacht (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom ... [einsetzen: Datum der Bekanntmachung] (BGBl. I S. ... [einsetzen: Seitenzahl]).

B. Lösung; Nutzen

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 2 BEHG um. Damit werden Einzelheiten der finanziellen Kompensation für ETS-Anlagenbetreiber geregelt.

Die Doppelbelastung von Brennstoffemissionen aus Anlagen im Anwendungsbereich des EU-ETS sollen, soweit möglich, bereits durch eine Befreiung des Verantwortlichen von der Abgabepflicht für Lieferungen an ETS-Anlagen vermieden werden (§ 7 Absatz 5 BEHG). In Fällen, in denen Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage vorab nicht zu vermeiden sind, wird mit der vorliegenden Verordnung die gesetzlich vorgesehene nachträgliche Kompensation ermöglicht, welche die finanzielle Doppelbelastung vollständig mit dem unter D. bezifferten Entlastungsvolumen ausgleicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung werden keine neuen Vollzugsaufgaben begründet, sondern nur bestehende Vollzugsaufgaben im BEHG, die der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt mit dem Start des Brennstoffemissionshandels ab 2021 zufallen, inhaltlich konkretisiert.

Für den Bund entstehen durch den Vollzug der Verordnung Kosten bei der DEHSt. Die Kosten durch den Vollzug der Verordnung werden durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert. Nach § 10 Absatz 4 Satz 2 BEHG ist durch den dortigen Verweis auf § 11 BEHG vorgesehen, dass neben den Kosten des Vollzugs des BEHG durch die DEHSt auch die Kompensationszahlungen an die kompensationsberechtigten Unternehmen aufgrund von § 11 Absatz 2 BEHG aus den Erlösen der nach § 10 BEHG vorgesehenen Veräußerung von Emissionszertifikaten finanziert werden. Im Jahr 2022 werden sich die Kompensationszahlungen auf schätzungsweise 7,5 Mio. Euro belaufen. In den Folgejahren werden die Ausgaben entsprechend dem durch das Zweite BEHG-Änderungsgesetz vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) angepassten Festpreisfad sowie einer Ausweitung der zu kompensierenden Emissionsmenge ab 2023 voraussichtlich auf 8,0 Mio. Euro (2023), 12,0 Mio. Euro (2024) und 14,0 Mio. Euro (2025) ansteigen.

Sofern sich der Vollzugaufwand insgesamt erhöhen sollte, werden die Kosten durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert. Etwasiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist finanziell und (plan-)stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Darüberhinausgehende Doppelbilanzierungsmengen können nur entstehen, wenn in dem jeweiligen Vorjahr zusätzliche Emissionszertifikate aus dem Sonderbudget nach § 4 Absatz 3 BEHG veräußert wurden. Dieses Sonderbudget ist nicht in die Abschätzung der Veräußerungserlöse nach § 4 Absatz 1 BEHG einbezogen. Damit entstehen in einem solchen Fall zwangsläufig überplanmäßige BEHG-Erlöse im Titel 6092 132 03 und ein erhöhter Mittelbedarf im Folgejahr in gleicher Höhe.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorliegende Verordnung entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt 750 000 Euro pro Jahr. Der neue laufende Erfüllungsaufwand wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz kompensiert, soweit er nicht EU-Vorgaben 1:1 umsetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorliegende Verordnung entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von insgesamt knapp 2,1 Mio. Euro für die Durchführung der Kompensationsverfahren.

F. Weitere Kosten

Durch die mit dieser Verordnung neu eingeführten Bestimmungen entstehen keine weiteren Kosten. Es ist daher auch nicht mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu rechnen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 8. Dezember 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen
nach Brennstoffemissionshandelsgesetz
(BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 2
des Brennstoffemissionshandelsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen
nach Brennstoffemissionshandelsgesetz
(BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)**

Vom ...

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Behörde
- § 4 Antragserfordernis und Ausschlussregelung

A b s c h n i t t 2

B e r e c h n u n g d e r K o m p e n s a t i o n s h ö h e

- § 5 Kompensationsbetrag
- § 6 Maßgebliche Emissionsmenge
- § 7 Maßgeblicher Preis

A b s c h n i t t 3

K o m p e n s a t i o n s v e r f a h r e n , D a t e n s c h u t z , D a t e n s i c h e r h e i t

- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen
- § 10 Anwendbare Regelungen

A b s c h n i t t 4

S o n s t i g e R e g e l u n g e n , S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 11 Evaluierung
- § 12 Inkrafttreten

A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen, die Berechnung und das Verfahren für eine vollständige finanzielle Kompensation nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum Ausgleich von Belastungen, die Anlagenbetreibern für den Einsatz von Brennstoffen entstehen, für die zum einen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz Emissionszertifikate abgegeben wurden und zum anderen wegen des Einsatzes dieser Brennstoffe in der emissionshandlungspflichtigen Anlage nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, Berechtigungen abgegeben werden müssen (Doppelbilanzierung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Abrechnungsjahr:
Kalenderjahr in den Jahren 2021 bis 2030, für das die Kompensation beantragt wird;
2. Anlagenbetreiber:
ein Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes;
3. emissionshandlungspflichtige Anlage:
eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 3

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Umweltbundesamt als zuständige Behörde gemäß § 13 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

§ 4

Antragserfordernis und Ausschlussregelung

(1) Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde dem antragstellenden Anlagenbetreiber eine Kompensation zum Ausgleich von Belastungen infolge der Doppelbilanzierung im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

(2) Die Antragstellung nach § 8 ist nicht zulässig, wenn

1. der antragstellende Anlagenbetreiber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) nicht Folge geleistet hat oder
2. das Anlagenkonto im Unionsregister des antragstellenden Anlagenbetreibers wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen nach Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 der Kommission vom 13. März 2019 (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 66) geändert worden ist, gesperrt ist oder der Erfüllungsstatuswert des Vorjahres nach Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 negativ ist.

A b s c h n i t t 2

B e r e c h n u n g d e r K o m p e n s a t i o n s h ö h e

§ 5

Kompensationsbetrag

Der Kompensationsbetrag wird berechnet, indem die folgenden Werte miteinander multipliziert werden:

1. die maßgebliche Emissionsmenge nach § 6 und
2. der für das Abrechnungsjahr maßgebliche Preis der Emissionszertifikate in Euro pro Tonne nach § 7.

§ 6

Maßgebliche Emissionsmenge

(1) Die maßgebliche Emissionsmenge der emissionshandelspflichtigen Anlage wird berechnet, indem die folgenden Werte miteinander multipliziert werden:

1. die kompensationsfähige Brennstoffmenge, die nach den Absätzen 2 und 3 zu ermitteln ist, und
2. diejenigen Standardwerte für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor, den Heizwert und den Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs, die in dem jeweiligen Abrechnungsjahr anzuwenden sind gemäß der jeweils geltenden Fassung der Verordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

Soweit für einen Brennstoff keine Standardwerte festgelegt sind, sind die Berechnungsfaktoren aus dem Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu übernehmen.

(2) Bei der Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge sind sämtliche Brennstoffmengen zu berücksichtigen, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebracht und von dem Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zum Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage bezogen wurden. Für Brennstoffmengen, die in dem Abrechnungsjahr nicht eingesetzt, sondern zu einem späteren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage eingelagert wurden, muss der Einsatznachweis mit dem Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für das Kalenderjahr erbracht werden, das dem Abrechnungsjahr folgt. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Anlagenbetreibers die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises

1. um ein Jahr und

2. für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 nochmals um ein weiteres Jahr

verlängern, wenn der Einsatz der Brennstoffmengen im Fall von Nummer 1 in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr und im Fall von Nummer 2 in den zwei auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahren aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war.

(3) Nicht als kompensationsfähig zu berücksichtigen sind Brennstoffmengen oder Teilmengen eines Brennstoffes, die im Abrechnungsjahr bezogen wurden, sofern

1. es sich um nachhaltige biogene Brennstoffe oder Klärschlämme handelt,
2. ein Verantwortlicher für diese Brennstoffe bereits im Rahmen der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes einen Abzug aufgrund eines Nachweises des Anlagenbetreibers geltend gemacht hat, oder
3. diese Brennstoffe in dem Abrechnungsjahr nicht der Abgabepflicht nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes unterlagen.

Ist für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 die Verwendung von Formularvorlagen durch die zuständige Behörde vorgeschrieben, so sind diese vom Anlagenbetreiber zusammen mit dem Antrag einzureichen.

§ 7

Maßgeblicher Preis

Für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem Festpreis, der für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes festgelegt wurde. Für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2026 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für das jeweilige Abrechnungsjahr dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in dem jeweiligen Abrechnungsjahr.

A b s c h n i t t 3

K o m p e n s a t i o n s v e r f a h r e n , D a t e n s c h u t z , D a t e n s i c h e r h e i t

§ 8

Antragsverfahren

(1) Kompensationsanträge für die Abrechnungsjahre 2022 bis 2030 sind bei der zuständigen Behörde jeweils bis zum Ablauf des 31. Juli des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für Kompensationsanträge für das Abrechnungsjahr 2021 endet die Antragsfrist mit Ablauf des ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat der Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung dieser Verordnung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*].

(2) Die zuständige Behörde kann für Kompensationsanträge vorschreiben, dass

1. die Schriftform, die elektronische Form oder eine andere Form nach § 3a Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verwenden ist und
2. nur die auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten elektronischen Formularvorlagen zu benutzen und die ausgefüllten Formularvorlagen elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu übermitteln sind.

Anordnungen nach Satz 1 werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(3) Dem Antrag ist eine Bescheinigung einer Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes beizufügen, aus der hervorgeht, dass die tatsächlichen Angaben im Kompensationsantrag mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Die zu beachtende Wesentlichkeitsschwelle beträgt 5 Prozent. § 13 Absatz 2 und 3 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung gilt entsprechend.

(4) Für die Kompensationsanträge der Abrechnungsjahre 2021 und 2022 entfällt abweichend von Absatz 3 die Verpflichtung zur Prüfung der tatsächlichen Angaben durch eine Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

(5) Für Kompensationsanträge der Abrechnungsjahre 2023 bis 2030 entfällt abweichend von Absatz 3 die Verpflichtung zur Prüfung der tatsächlichen Angaben durch eine Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, soweit die maßgebliche Emissionsmenge die Schwelle von 1 000 Tonnen Kohlendioxid unterschreitet.

§ 9

Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen

Die Gewährung der Kompensation für Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erbringung des Einsatznachweises. Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Kompensation mit Auflagen für den Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 Satz 2 verbinden. Der Kompensationsbescheid ist ganz oder teilweise aufzuheben und die entsprechende Kompensation zurückzufordern, wenn der Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 Satz 2 durch den Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht wird.

§ 10

Anwendbare Regelungen

(1) Für das Kompensationsverfahren und die Evaluierung nach § 11 gelten § 15 Absatz 1 und § 17 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung entsprechend.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Wahrung der Vertraulichkeit bei der Durchführung dieser Verordnung gelten die §§ 24 und 25 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung entsprechend.

A b s c h n i t t 4

S o n s t i g e R e g e l u n g e n , S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 11

Evaluierung

(1) Im Rahmen der Evaluierung nach § 23 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes legt die zuständige Behörde der Bundesregierung einen Bericht zu den wesentlichen Ergebnissen des Kompensationsverfahrens nach dieser Verordnung für die jeweils vorangegangenen Abrechnungsjahre zu folgenden Zeitpunkten vor:

1. jeweils bis zum 31. Mai desjenigen Jahres, in dem die Bundesregierung dem Bundestag gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen hat,
2. erstmals bis zum 31. Mai 2024.

(2) Auf Grundlage der Berichte überprüft die Bundesregierung regelmäßig, ob Änderungsbedarf an dieser Verordnung besteht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen

Das BEHG bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme.

Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels werden die fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis belegt. Diese CO₂-Bepreisung führt in allen betroffenen Wirtschaftsbereichen zu einer mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel grundsätzlich intendierten zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe.

Für Betreiber von EU-ETS Anlagen, in denen Brennstoffe eingesetzt werden, für die nach dem BEHG Zertifikate abgegeben wurden, kann aus dieser Betroffenheit vom CO₂-Preis in beiden Emissionshandelssystemen eine finanzielle Doppelbelastung entstehen.

Zur Vermeidung derartiger Doppelbelastungen sieht § 11 Absatz 2 BEHG eine verfassungsrechtlich gebotene vollständige finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) mit dem unter V. bezifferten Entlastungsvolumen vor, die Brennstoffe nach Anlage 1 zum BEHG einsetzen, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage auch nach dem TEHG Berechtigungen abgegeben werden müssen.

Die Regelung des § 11 Absatz 2 BEHG stand ursprünglich nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BEHG unter einem beihilferechtlichen Inkrafttretensvorbehalt. Mit der Feststellung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in dem Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 14. November 2022 (Az. COMP.B.3/HA/ajn/comp(2022)8395116), dass für die Maßnahme nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich sei, ist dieser beihilferechtliche Inkrafttretensvorbehalt gegenstandslos geworden. Daraufhin wurde das Inkrafttreten des § 11 Absatz 2 BEHG mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gemacht (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom ... [einsetzen: Datum der Bekanntmachung] (BGBl. I S. ... [einsetzen: Seitenzahl]).

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 2 BEHG um. Sie legt die Voraussetzungen der Berechnung und des Verfahrens für eine vollständige finanzielle Kompensation im Sinne des § 11 Absatz 2 BEHG fest.

Die Verordnung gliedert sich in vier Abschnitte (Allgemeine Vorschriften, Berechnung der Kompensationshöhe, Kompensationsverfahren, sonstige Regelungen). Nach den allgemeinen Vorschriften sowie Antragsvoraussetzungen im ersten Abschnitt enthält der zweite Abschnitt die Bestimmungen zur Berechnung der Kompensationshöhe. Im Anschluss werden im dritten Abschnitt das Kompensationsverfahren und datenschutzrechtliche Vorschriften geregelt. Der vierte Abschnitt enthält die sonstigen Regelungen und Schlussbestimmungen.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Verordnungsentwurf konkretisiert weitere Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems, das einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen leisten soll, die sich aus der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26) (Europäischen Klimaschutzverordnung) für die Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Der Verordnungsentwurf sichert die vollständige und widerspruchsfreie Einhaltung der Vorgaben des unmittelbar geltenden EU-Rechts und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Verordnung ist ein zentraler Baustein zur Ausgestaltung des ab dem Jahr 2021 wirksamen nationalen Brennstoffemissionshandelssystems in Deutschland.

§ 10 Absatz 4 BEHG sieht vor, dass die dem Bund zustehenden Erlöse der nach § 10 BEHG vorgesehenen Veräußerung von Emissionszertifikaten auch zur Deckung der Kosten der Kompensationszahlungen an die nach § 11 Absatz 2 BEHG kompensationsberechtigten Unternehmen dienen.

Demnach werden ab 2021 staatliche Mittel aus den Verkaufserlösen der Emissionszertifikate zum Ausgleich der Kosten aus dem Brennstoffemissionshandel an die kompensationsberechtigten Anlagenbetreiber verwendet, die bereits dem CO₂-Preis des EU-ETS unterliegen.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Der Verordnungsentwurf entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit SDG 8 (im Sinne von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von Unternehmen) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) in Einklang.

Die Regelungen der Verordnung dienen dazu, die Einführung des nationalen Emissionshandelssystems sicherzustellen, indem die Anlagenbetreiber, die bereits dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen, eine Kompensation für die Belastungen durch zusätzliche CO₂-Bepreisung infolge des nationalen Brennstoffemissionshandels erhalten. Die Regelung dient daher im Kern der mengenmäßigen Bereinigung der Schnittmengen nach § 4 BEHG.

Damit wird zugleich die rechtliche Integrität des neuen Klimaschutzinstruments des nationalen Emissionshandelssystems gewährleistet. Es trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Brennstoffemissionshandelsgesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung werden keine neuen Vollzugsaufgaben begründet, sondern nur bestehende Vollzugsaufgaben im BEHG, die der DEHSt im Umweltbundesamt mit dem Start des Brennstoffemissionshandels ab 2021 zufallen, inhaltlich konkretisiert.

Für den Bund entstehen durch den Vollzug der Verordnung Kosten bei der DEHSt. Die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert. Dabei kann teilweise auf Erfahrungen aus dem Vollzug von der Zuteilung von Emissionsberechtigungen sowie der Emissionsberichterstattung für den EU-Emissionshandel und Rahmen der Strompreiskompensation im EU-Emissionshandel angeknüpft werden.

Die Abschätzung des Mittelbedarfs wird nach Durchführung der Kompensationsverfahren für das erste Abrechnungsjahr 2021 für die mittelfristige Finanzplanung auf Basis der dann vorliegenden Vollzugserfahrung angepasst. Die Kosten werden aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ gedeckt.

Nach § 10 Absatz 4 Satz 2 BEHG ist durch den dortigen Verweis auf § 11 BEHG vorgesehen, dass neben den Kosten des Vollzugs des BEHG durch die DEHSt auch die Kompensationszahlungen an die kompensationsberechtigten Unternehmen aufgrund von § 11 Absatz 2 BEHG aus den Erlösen der nach § 10 BEHG vorgesehenen Veräußerung von Emissionszertifikaten finanziert werden.

Sofern sich der Vollzugaufwand insgesamt erhöhen sollte, werden die Kosten durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist finanziell und (plan-)stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Nach einer Abschätzung der DEHSt ist zu erwarten, dass für die Jahre 2021 und 2022 die Abzugsregel nach § 7 Absatz 5 BEHG i. V. m. § 11 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) für eine Menge von 0,3 Mio. t CO₂ nicht angewendet werden kann und insofern eine Kompensation nach dieser Verordnung erforderlich ist. Ab dem Antragsjahr 2023 ist wegen des ausgeweiteten BEHG-Anwendungsbereichs mit einem Anstieg der Kompensationsmenge auf 0,4 Mio. t CO₂ zu rechnen. Multipliziert mit dem jeweils ansteigenden Zertifikatspreis des Vorjahres ergibt sich hieraus der Mittelbedarf. Dieser Mittelbedarf für Kompensationszahlungen wird sich im Jahr 2022 auf schätzungsweise 7,5 Mio. Euro belaufen. In den Folgejahren werden die Ausgaben entsprechend dem durch das Zweite BEHG-Änderungsgesetz vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) angepassten Festpreisfad sowie einer Ausweitung der zu kompensierenden Emissionsmenge ab 2023 auf 8,0 Mio. Euro (2023), 12,0 Mio. Euro (2024) und 14,0 Mio. Euro (2025) ansteigen.

Darüberhinausgehende Doppelbilanzierungsmengen können nur entstehen, wenn im Vorjahr zusätzliche Emissionszertifikate aus dem Sonderbudget nach § 4 Absatz 3 BEHG veräußert wurden. Dieses Sonderbudget ist nicht in die Abschätzung der Veräußerungserlöse nach § 4 Absatz 1 BEHG einbezogen. Damit entstehen in einem solchen Fall zwangsläufig überplanmäßige BEHG-Erlöse im Titel 6092 132 03 und ein erhöhter Mittelbedarf im Folgejahr in gleicher Höhe.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesondert darzustellender umstellungsbedingter Aufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand) entsteht durch das Regelungsvorhaben nicht, da der geringfügige Mehraufwand bereits durch die im Rahmen des unten dargestellten jährlichen Erfüllungsaufwands erfassten Tätigkeiten abgedeckt wird. Das Konzept zur Begrenzung des Umstellungsaufwands wurde angewandt. Soweit eine Kompensation von BEHG-Kosten für EU-ETS-Anlagen erfolgt, bedarf es keiner längeren Umsetzungsfristen. Umstellungsaufwand wird insbesondere durch die Benennung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt als zuständige Behörde vermieden. Die von dieser Verordnung betroffenen Anlagen unterliegen bereits dem Vollzug des EU-ETS nach dem TEHG durch die DEHSt. Auf bestehende Vollzugsabläufe unter dem EU-ETS kann seitens der Wirtschaftsbeteiligten insoweit zurückgegriffen werden, sodass bei den Wirtschaftsbeteiligten regelmäßig kein Bedarf zur Einrichtung gesonderter Organisationsstrukturen oder Prozesse besteht. Die Gesamteinsatzmengen der potentiell CO₂-Preis-belasteten Brennstoffe werden im EU-ETS bereits in der jährlichen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG erfasst. Auch die vorgelagerte Möglichkeit der Vermeidung der Kostenbelastung durch das BEHG für EU-ETS-Anlagen nach § 7 Absatz 5 BEHG wird über den Emissionsbericht nach § 5 TEHG sichergestellt. Die verbleibenden potentiell nachgelagert kompensationsfähigen Brennstoffemissionsmengen sind im Vergleich zu den Gesamteinsatzmengen

weitestgehend als Komplementärmengen anzusehen. Es bedarf daher auf Ebene der Anlagenbetreiber keiner substanziellen zusätzlichen Maßnahmen zur Erfassung und Bestimmung der Daten, welche nicht bereits durch vorhandene Systeme bzw. Verfahren gedeckt sind. Vielmehr hat im Rahmen der Antragstellung unter dieser Verordnung eine bloße Aufteilung bereits vorliegender Daten zu erfolgen. Diese Tätigkeiten sind im Rahmen des jährlichen Erfüllungsaufwands berücksichtigt. Auch die Informationspflichten der Antragsberechtigten können insoweit durch den bestehenden EU-ETS-Vollzug gedeckt werden und bedürfen keines Sonderaufwands.

Durch die vorliegende Verordnung entsteht im Zeitraum 2021 bis 2030 ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt etwa 750.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf die Informationspflichten mit Bürokratiekosten.

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012 (mit aktualisierten Lohnkostensätzen, gültig ab 1.1. 2018). Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden jeweils dasselbe Qualifikationsniveau der Bearbeiter sowie dieselben Stundensätze verwendet wie bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für das BEHG (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14746, S. 39), da sich die Regelungen dieser Verordnung auf das BEHG stützen.

Im Rahmen des Regelungsvorhabens wurde der Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) geprüft. Mit dem Regelungsvorhaben werden Verordnungsermächtigungen des BEHG umgesetzt. Es sind keine speziellen Schwellenwerte oder Erleichterungen für KMU vorgesehen, denn die Betroffenheit mit den CO₂-Kosten des Brennstoffemissionshandels richtet sich nicht nach der Unternehmensgröße, sondern nach dem Umfang der eingesetzten kostenbelasteten Brennstoffe in einer Anlage. Für Betreiber mit geringen kompensationsfähigen Brennstoffeinsätzen in einer Anlage ist in der Verordnung für die ab dem Abrechnungsjahr 2023 verpflichtende Verifizierung der Anträge ein Schwellenwert festgelegt, bei dessen Unterschreitung die Verifizierungspflicht entfällt.

a) Fallzahl

Eine belastbare Abschätzung der Fallzahlen aus der bisherigen Vollzugserfahrung ist nicht möglich, da Anlagenbetreiber einen Antrag auf Gewährung der Kompensation erstmals im Jahr 2022 für das Abrechnungsjahr 2021 stellen können. Dem EU-Emissionshandel unterfallen derzeit in Deutschland ca. 1.800 Anlagen.

Die CO₂-Bepreisung des Brennstoffemissionshandels führt bei sämtlichen Anlagenbetreibern, die fossile Brennstoffe einsetzen, zu einer zusätzlichen Kostenbelastung, soweit die Brennstofflieferanten von der optionalen Anrechnungsregel nach § 11 EBeV 2022 keinen Gebrauch machen oder diese Anrechnungsregel innerhalb der vertraglichen Lieferbeziehungen nicht anwendbar ist.

Die Unsicherheit bei der Schätzung der Antragszahlen für die Kompensation besteht insbesondere in den Fällen, in denen keine direkte Lieferbeziehung zwischen BEHG-Verantwortlichen und Betreiber von EU-ETS-Anlagen besteht oder wenn beim Einsatz mehrerer Brennstoffe (ggf. von verschiedenen Lieferanten) eine Anrechnung nur für einen Teil der Brennstoffmengen in Frage kommt. Bei Kleinstliefermengen ist anzunehmen, dass die Anrechnungsregel aufgrund des Verwaltungs- und Nachweisaufwands auf Seiten der Beteiligten nicht in Anspruch genommen wird. Insbesondere bei den Anlagen, die nicht leitungsgebundene Brennstoffe einsetzen, ist daher davon auszugehen, dass die Nutzung der Anrechnungsregel des § 11 EBeV 2022 regelmäßig nicht möglich ist.

Insgesamt wird daher eine weitreichende Betroffenheit der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen angenommen. Für eine Kompensation nach der vorliegenden Verordnung kommen zunächst sämtliche Anlagen in Betracht, die andere Hauptbrennstoffe als Erdgas verwenden, da die Anrechnungsregel nach § 11 EBeV 2022 im Wesentlichen die direkten Erdgaslieferungen erfasst. Dies betrifft bereits 639 der 1.817 dem EU-ETS unterliegenden Anlagen (s. Bericht des Umweltbundesamtes „Treibhausgasemissionen 2020 Emissionshandelspflichtige stationäre Anlagen und Luftverkehr in Deutschland“ vom Mai 2021). Hinzu kommen Anlagen mit dem Hauptbrennstoff Erdgas, die aber weitere Brennstoffe einsetzen, beispielsweise für Nebenanlagen sowie Notstromaggregate. Da die Kompensationsregeln dieser Verordnung keine Mindestantragsschwelle oder einen entsprechenden Selbstbehalt vorsehen, ist in vielen Fällen auch von der Beantragung einer Kompensation für Kleinstmengen auszugehen.

Innerhalb des Zeitraums von 2021 bis 2030 ist mit einer Veränderung der jährlichen Fallzahlen zu rechnen. Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Brennstoffe im Jahr 2023 wird sich auch die Anzahl der

ausgleichsberechtigten Anlagen erhöhen. Demgegenüber ist jedoch auch zu erwarten, dass die Nutzung der Anrechnungsregel nach § 11 EBeV 2022 in den ersten Jahren zunehmen wird, was zu einem entsprechenden Rückgang der ausgleichsberechtigten Anlagen führen wird.

In einer Saldierung dieser gegenläufigen Effekte wird für den Zeitraum 2021 bis 2030 von einer durchschnittlichen jährlichen Fallzahl von 900 Anlagen ausgegangen.

b) Aufwand

aa) interner Aufwand

Zur Abschätzung des internen Aufwands kann auf die Vollzugserfahrung aus dem EU-Emissionshandel zurückgegriffen werden. Daher erfolgt eine Abschätzung des zeitlichen Aufwands auf die einzelnen antragsbezogenen Tätigkeiten.

Der zeitliche Aufwand für die Antragstellung hängt von der Komplexität der Brennstoffeinsätze in der konkreten Anlage ab. Generell ist die Antragstellung bei nicht leitungsgebundenen Brennstoffen höher, da hier auch Bestandsveränderungen der Lagerhaltung mit zu erfassen sind. Insgesamt kann im Rahmen der Abschätzung auf eine Bildung von Fallgruppen verzichtet werden, da Anlagenbetreiber auch in komplexen Antragskonstellationen im Wesentlichen auf bereits ermittelte und vorliegende Daten zurückgreifen können und für die Antragstellung entweder Standardwerte gemäß der Verordnung nach § 7 Absatz 4 BEHG oder Berechnungsfaktoren aus dem maßgeblichen Emissionsbericht nach § 5 TEHG zu übernehmen sind.

Daraus ergibt sich folgende Aufwandsabschätzung für die Einzeltätigkeiten der Antragstellung:

Tätigkeit (Antragstellung BEDV)	Interner Zeitaufwand / Fall (in Minuten)	Stundensatz (in Euro / Stunde)	Aufwand / Fall (in Euro)
Einarbeiten in die Vorgabe	30	42,7	21
Beschaffen von Daten	240	42,7	171
Formulare ausfüllen, beschriften,	30	42,7	21
Berechnungen durchführen	60	42,7	43
Überprüfen der Daten und Eingaben	120	42,7	85
Fehlerkorrektur	60	42,7	43
Aufbereitung der Daten	180	42,7	128
Daten übermitteln oder veröffentlichen	30	42,7	21
Interne Sitzungen	60	42,7	43
Externe Sitzungen	90	42,7	64
Zahlungen anweisen	3	42,7	2
Kopieren, archivieren, verteilen	60	29,5	29
Weitere Informationen beschaffen	90	42,7	64
Gesamtsumme	1.053		735

Insgesamt ergibt sich danach ein interner Aufwand in Höhe von 734 Euro pro Antragstellung.

bb) Sachaufwand

Ab dem Antragsjahr 2023 ergibt sich ein gesonderter Sachaufwand daraus, dass die Angaben im Antrag auf Kompensation von einer Prüf Stelle nach § 21 TEHG verifiziert werden müssen, sofern die maßgebliche Emissionsmenge die Schwelle von 1.000 Tonnen CO₂ unterschreitet. Die Prüfungskosten variieren dabei in Abhängigkeit zur Komplexität der Anlage und der eingesetzten Brennstoffsorten. Im Bereich des EU-Emissionshandels sind bei einem strukturell ähnlichen Antrag auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen Kosten für dessen Prüfung in Höhe von 1.242 Euro (Neuanlage) bis zu 3.762 Euro (komplexe Anlage) veranschlagt (s. Bundestagsdrucksache 19/4727, S. 31).

Der Verifizierungsaufwand für den Kompensationsantrag nach dieser Verordnung ist mit dem Verifizierungsaufwand für einen Neuanlagenantrag bei der kostenlosen Zuteilung vergleichbar, da in beiden Fällen keine Prüfung historischer Produktions- und Emissionsdaten mehrerer Jahre erforderlich ist. Im Ergebnis erscheint es daher sachgerecht, auf die Prüfungskosten einer Neuanlage in Höhe von 1.242 Euro abzustellen.

Dieser Sachaufwand wird jedoch nur bei einer geringen Zahl von Anlagen anfallen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Anrechnungsregel im zeitlichen Verlauf zunehmen wird, da die Anlagenbetreiber durch diese Anrechnungsregel von vorneherein keiner Doppelbilanzierung unterliegen, so dass allenfalls noch geringe Liefermengen kompensiert werden müssen. Solange diese Brennstoffmengen die vorgesehene Mindestschwelle von 1.000 Tonnen nicht überschreiten, sind die Anträge von der Verifizierungspflicht freigestellt und es entsteht kein Sachaufwand.

Vor diesem Hintergrund wird abgeschätzt, dass die vorgesehene Schwelle für den Verifizierungsbedarf lediglich in lediglich 10 Prozent der Fälle überschritten wird. Auf Basis dessen ergeben sich somit ab dem Jahr 2023 etwa 90 Fälle pro Jahr, die der Verifizierungspflicht unterliegen.

Zur Bestimmung des durchschnittlichen jährlichen Aufwands werden die geschätzten jährlichen Fälle für den Zeitraum von 2023 bis 2030 auf den Zeitraum 2021 bis 2030 umgelegt, so dass sich eine durchschnittliche Fallzahl von 72 Anträgen jährlich ergibt.

c) Ergebnis

Antragstellung BEDV	Aufwand (in Euro / Fall)	Fallzahl	Aufwand (in 1.000 Euro)
Interner Aufwand	734	900	660,6
Sachaufwand	1.242	72	89,4
Erfüllungsaufwand Gesamt			750,0

Auf der Basis der dargelegten Abschätzungen zur Fallzahl (oben a), dem internen Aufwand (oben b.aa) und dem Sachaufwand (oben b.bb) wird für Antragstellung der Kompensation nach dieser Verordnung für den Zeitraum 2021-2030 ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt etwa 750.000 Euro abgeschätzt, davon 90.000 Euro als jährlicher Sachaufwand.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die vorliegende Verordnung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von insgesamt knapp 2,1 Mio. Euro.

Zur Bestimmung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung wird der Ansatz verfolgt, als Ausgangspunkt für die Abschätzung auf die bereits vorliegenden Daten anderer Kompensationsverfahren bzw. Vollzugsverfahren auf Ebene der EU-ETS-Anlagen zurückzugreifen. Als Vergleichsgröße bietet sich hierbei das Antragsverfahren auf kostenlose Zuteilung auf Anlagenebene im EU-Emissionshandel nach dem TEHG an (Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels s. Bundestagsdrucksache 19/4727, S. 34).

Diese Bezugnahme auf das TEHG bei der vorliegenden Abschätzung ist sachlich gerechtfertigt, da beide Kompensationsregelungen strukturell vergleichbare Regelungselemente aufweisen (z. B. Antrag auf Anlageebene, Abgrenzung der Anlage, Berücksichtigung und Abgrenzung von Einsatz-, Produktions- und Weiterleitungsmengen), eine vergleichbare Streubreite bei der Komplexität der Antragstellungen zu erwarten ist und dieselbe Behörde, die DEHSt, für den Vollzug beider Kompensationsregelungen zuständig ist.

Bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung auf der mittelbaren Grundlage der Erfahrungswerte aus dem Vollzug des der kostenlosen Zuteilung ist gesichert, dass hierbei nur der erforderliche Verwaltungsaufwand einbezogen wird.

a) Fallzahl

Analog zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird zunächst eine jährliche Gesamtfallzahl von 900 Anträgen durch Anlagenbetreiber zugrunde gelegt. Auch hierfür gelten die aufgezeigten Einschränkungen hinsichtlich möglicherweise deutlich höherer Fallzahlen (s. oben 2.a), die auch zu einem entsprechend höheren Erfüllungsaufwand der Verwaltung führen werden.

b) Aufwand

Für die Abschätzung des Aufwands für das Kompensationsverfahren ist der Aufwand für das Verfahren der Prüfung von Zuteilungsanträgen im Rahmen des EU-Emissionshandels für Bestandsanlagen vergleichbar. Eine wichtige Grundlage für den Kompensationsantrag ist der Emissionsbericht nach § 5 TEHG, der für dieselbe Anlage einzureichen ist, für die auch der Kompensationsantrag gestellt wird. Der zuständigen Behörde sind daher alle Anlagen bekannt, die einen Kompensationsantrag stellen können.

Für die Abschätzung des zeitlichen Aufwands zur Bearbeitung werden die 900 Antragsverfahren in zwei Fallgruppen unterteilt. Die erste Fallgruppe erfasst Standardanträge mit niedriger oder mittlerer Komplexität. Es wird erwartet, dass 80 Prozent der Anträge (720 von 900 Fällen) dieser Fallgruppe zuzurechnen sind. Der zweiten Fallgruppe besonders komplexer Anträge sind 20 Prozent der Anträge (180 von 900 Fällen) zuzurechnen.

Für die Anträge in der ersten Fallgruppe ist analog zum Prüfungsverfahren im Rahmen der kostenlosen Zuteilung von einem zeitlichen Aufwand von 13,9 Stunden je Fall auszugehen (s. Bundestagsdrucksache 19/4727, S. 34). Dieser Aufwand im Rahmen der kostenlosen Zuteilung wurde in einer UBA-internen Organisationsuntersuchung ermittelt, die mit Unterstützung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) durchgeführt wurde.

Für die Anträge in der zweiten Fallgruppe mit hoher Komplexität ergibt sich ein entsprechend erhöhter Prüfaufwand für die Verwaltung. Die dieser Fallgruppe zuzurechnenden Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass in der EU-ETS-Anlage Brennstoffe eingesetzt werden, für die keine Standardfaktoren festgelegt sind, so dass die Ermittlung der relevanten Emissionsmengen Probenahmen und Analysen überprüft werden müssen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Mischbrennstoffen, die ab dem Jahr 2023 in den Brennstoffemissionshandel einbezogen sind. Diese Fälle führen in der Prüfung des Kompensationsantrags zu einem erheblichen Mehraufwand für die zuständige Behörde, da durch die zuständige Behörde zusätzliche Konsistenz- bzw. Querprüfungen der Daten mit dem Emissionsberichten nach § 5 TEHG sowie der Emissionsberichterstattung nach § 7 BEHG von Verantwortlichen durchzuführen sind. Für diese komplexen Fälle wird im Vergleich zur ersten Fallgruppe von einer Verdoppelung der Bearbeitungsdauer ausgegangen. Für einen Antrag in der zweiten Fallgruppe ist ein zeitlicher Aufwand von 27,8 Stunden je Fall anzusetzen.

Zusätzlich zu dem Aufwand für die Vollzugsverfahren ergibt sich zusätzlicher Verwaltungsaufwand in den Servicefachbereichen der DEHSt (IT, Berichtswesen, Kommunikation etc.). Im Rahmen der Evaluierung des Vollzugs der Strompreiskompensation, die bei den Vollzugsverfahren einen vergleichbaren Gesamtaufwand aufweist, wurde ein Bedarf für die Servicefachbereiche im Umfang von 4,3 Vollzeitäquivalenten ermittelt, der einem jährlichen Aufwand von 7.018 Stunden entspricht (Navigant 2020, S. 66). Ein entsprechender Aufwand im Umfang von 7.018 Stunden pro Jahr ist auch für die Kompensationsverfahren nach dieser Verordnung zu erwarten.

Bei einer Aufteilung der jährlichen Gesamtzahl von 900 Anträgen auf die Fallgruppe 1 (720 Fälle) und Fallgruppe 2 (180 Fälle) sowie dem zusätzlichen Aufwand für die Servicefachbereiche ergibt sich daher insgesamt folgender Vollzugaufwand für die Antragsverfahren:

Antragsverfahren BEDV	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Fallzahl pro Jahr	Aufwand (in Stunden)
Fallgruppe 1 (Vollzugsverfahren)	13,9	720	10.008
Fallgruppe 2 (Vollzugsverfahren)	27,8	180	5.004
Servicefachbereich			7.018
Gesamtaufwand Antragsverfahren			22.030

Insgesamt ergibt dies einen jährlichen Gesamtaufwand für das Kompensationsverfahren von 22.030 Stunden.

Für die monetäre Bewertung ist eine Aufteilung nach Dienstgruppenanteilen mit den entsprechenden Stundensätzen erforderlich. Hierzu werden für die DEHSt als Vollzugsbehörde dieselben Dienstgruppenanteile und Stundensätze verwendet wie für den sonstigen Vollzug des BEHG (12 Prozent mittlerer Dienst, 31 Prozent gehobener Dienst, 57 Prozent höherer Dienst). Die Personalkosten pro Stunde sind in Höhe von 62,61 Euro (mittlerer Dienst), 78,99 Euro (gehobener Dienst) und 109,79 Euro (höherer Dienst) pro Stunde berücksichtigt. Der gewichtete Durchschnitt beträgt daher 94,58 Euro pro Stunde.

Laufbahn	Anteil DEHSt (in %)	Aufteilung (in Stunden)	Stundensatz (in € /Stunde)	Gesamtkosten pro Jahr (in €)
Mittlerer Dienst	12	4.544	62,61	165.541
Gehobener Dienst	31	11.737	78,99	539.423
Höherer Dienst	57	21.581	109,79	1.378.633
Summe	100	22.030		2.083.597

c) Ergebnis

Auf der Basis der dargelegten Abschätzungen zur Fallzahl und dem Vollzugsaufwand wird für die Antragstellung nach dieser Verordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von insgesamt 2.083.597 Euro abgeschätzt.

VII. Weitere Kosten

Die mit dieser Verordnung neu eingeführten Regelungen über die Antragstellung zur finanziellen Kompensation von Belastungen durch Doppelbilanzierungen führen nicht zu gesonderten weiteren Kosten. Es ist daher auch nicht mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu rechnen.

VIII. Evaluation

Eine Evaluierung der Kompensationsregelung nach dieser Verordnung ist entsprechend den Vorgaben des § 11 vorgesehen. Ein Ziel der Evaluierung ist, ob die Ausgestaltung des Kompensationsverfahrens nach dieser Verordnung für die beteiligten Akteure (Wirtschaft und Verwaltung) sachgerecht und bezogen auf den damit verbundenen Aufwand verhältnismäßig ausgestaltet ist. Als Kriterien für die Zielerreichung sollen dabei insbesondere im Rahmen der erstmaligen Evaluation auch Erfahrungswerte der zuständigen Behörde aus anderen Kompensationsverfahren herangezogen werden; für die Frage der sachgerechten Ausgestaltung kann beispielsweise der Anteil der antragstellenden Unternehmen, die letztlich eine Kompensation erhalten haben, herangezogen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Nach § 1 ist der Regelungszweck der Verordnung die Festlegung der Voraussetzungen, der Berechnungen und der Durchführung des Antragsverfahrens für die in § 11 Absatz 2 BEHG vorgesehene, vollständige finanzielle Kompensation. Diese Kompensation ist erforderlich, wenn Brennstoffe in Anlagen eingesetzt werden, die bereits dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen und eine Abgabepflicht nach dem BEHG in Bezug auf die Brennstoffemissionen und damit auch die Weitergabe der Zertifikatskosten nicht bereits im Rahmen der Berichterstattung nach der jeweils geltenden Verordnung nach § 7 Absatz 5 BEHG vermieden werden konnten. Dann kommt es zu einer Bepreisung derselben Emissionen in beiden Systemen und die EU-ETS-Anlagenbetreiber können zur Vermeidung einer Doppelbelastung nachträglich eine Kompensation in Bezug auf die von ihren Lieferanten weitergereichten Zertifikatskosten des BEHG beantragen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 ergänzt die Begriffsbestimmungen des § 3 BEHG, welche uneingeschränkt auch im Rahmen dieser Verordnung gelten.

Nummer 1 enthält die Begriffsbestimmung für das „Abrechnungsjahr“. Danach ist ein Abrechnungsjahr ein Kalenderjahr in den Jahren 2021 bis 2030, für das die Kompensation beantragt wird;

Nummer 2 definiert den Begriff des „Anlagenbetreibers“. Nach Nummer 2 ist ein Anlagenbetreiber im Sinne dieser Verordnung der Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 TEHG.

Nummer 3 definiert den Begriff der „emissionshandelspflichtigen Anlage“ durch einen entsprechenden Verweis auf das TEHG.

Zu § 3 (Zuständige Behörde)

§ 3 bestimmt das Umweltbundesamt als die zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung und damit auch für die Durchführung des Kompensationsverfahrens. Im Umweltbundesamt werden die Aufgaben durch die DEHSt wahrgenommen, die sowohl gemäß § 13 Absatz 1 BEHG für den Vollzug der Grundpflichten im Rahmen des BEHG als auch gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 TEHG für den Vollzug der Überwachung und Berichterstattung im Rahmen TEHG zuständig ist.

Zu § 4 (Voraussetzung für die Kompensationsgewährung)

Absatz 1 als zentrale Regelung zur Gewährung einer Kompensation nach dieser Verordnung bestimmt, dass eine Kompensation vom Umweltbundesamt als zuständiger Behörde auf Antrag an Betreiber von Anlagen gewährt wird, die dem EU-Emissionshandel unterliegen. Die Gewährung der Kompensation gemäß dieser Verordnung erfolgt zum Zweck des Ausgleichs von indirekten Belastungen infolge der Doppelbelastung im Sinne von § 11 Absatz 2 BEHG.

Absatz 2 regelt die verschiedenen Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen kein Anspruch auf Gewährung einer Kompensation nach dieser Verordnung besteht.

Nach Nummer 1 ist die Antragstellung ausgeschlossen, wenn der Antragsteller der Anforderung zur Rückzahlung einer nicht rechtmäßig gewährten Beihilfe nicht Folge geleistet hat.

Nummer 2 bestimmt, dass die Antragstellung nicht zulässig ist bei qualifizierten Pflichtversäumnissen des Antragstellers im EU-Emissionshandel. Die Zulässigkeitsbeschränkung dient insbesondere der Sicherstellung des tatsächlichen Eintritts der Doppelbelastung. Wenn bei einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage im Registerkonto die Jahresemissionen nicht eingetragen und als geprüft gekennzeichnet sind, muss das Konto gesperrt werden. Hat der Anlagenbetreiber infolge der nicht ordnungsgemäßen Emissionsberichterstattung keinen ordnungsgemäßen Emissionsbericht nach § 5 TEHG eingereicht, ist auch eine Prüfung einer eingetretenen Doppelbelastung durch die zuständige Behörde nicht möglich. Darüber hinaus liegt keine Doppelbelastung vor, soweit der

Betreiber der dem EU-ETS unterliegenden Anlage der ihn treffenden Abgabepflicht noch nicht vollständig nachgekommen ist und der Erfüllungsstatuswert des Vorjahres nach Artikel 33 der Registerverordnung (EU) 2019/1122 negativ ist.

Zu § 5 (Kompensationsbetrag)

§ 5 enthält die grundsätzliche Berechnungsformel des Kompensationsbetrags. Der Kompensationsbetrag für die Anlage eines Anlagenbetreibers wird durch Multiplikation der maßgeblichen Emissionsmenge (§ 6) mit dem für das Abrechnungsjahr jeweils relevanten CO₂-Preis des Brennstoffemissionshandelssystems (§ 7) ermittelt.

Zu § 6 (Maßgebliche Emissionsmenge)

Absatz 1 trifft nähere Regelungen zu Bestimmung der für die Kompensation maßgeblichen Emissionsmenge. Dabei legt Absatz 1 Satz 1 zunächst fest, dass bei der Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge im Regelfall die kompensationsfähige Brennstoffmenge mit den nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG für die Emissionsberichterstattung im Abrechnungsjahr gültigen Standardwerten des jeweiligen Brennstoffs zu multiplizieren ist. Der Regelfall stellt insofern eine konsistente Emissionsermittlung für die mit Standardwerten versehenen Hauptbrennstoffe mit der Berichterstattung nach § 7 BEHG sicher. Durch die Nutzung von Standardwerten wird sichergestellt, dass dem Anlagenbetreiber die notwendigen Berechnungsfaktoren zur Bestimmung der Emissionsmenge zur Verfügung stehen.

Soweit für einen Brennstoff in einem Abrechnungsjahr keine Standardwerte festgelegt wurden, sind nach Satz 2 die Berechnungsfaktoren aus dem Emissionsbericht der Anlage nach § 5 TEHG zu übernehmen.

Absatz 2 konkretisiert die kompensationsfähige Brennstoffmenge. Grundsätzlich sind dabei nach Satz 1 nur diejenigen Brennstoffmengen kompensationsfähig, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr dem CO₂-Preis des BEHG unterlagen und von dem Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zum Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage bezogen wurden. Brennstoffmengen, die ohne CO₂-Preis-Aufschlag erworben oder lediglich weitergeleitet wurden, sind nicht kompensationsfähig. Satz 2 stellt klar, dass für Brennstoffmengen, die in dem Abrechnungsjahr nicht eingesetzt, sondern für den späteren Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eingelagert wurden, ein nachträglicher Einsatznachweis mit dem Emissionsbericht nach § 5 TEHG für das Kalenderjahr erbracht werden muss, das dem Abrechnungsjahr folgt. Durch diesen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Lieferzeitpunkt und Einsatzzeitpunkt wird dem tatsächlichen Eintritt der Doppelbelastung Rechnung getragen. Zugleich wird dem Betreiber der emissionshandelspflichtigen Anlage eine frühzeitige Kompensation auch für die Fälle gewährt, in denen die Beschaffung und damit die Kostenbelastung nicht aber auch der tatsächliche Einsatz bereits in das Abrechnungsjahr fallen. Satz 3 sieht eine Fristverlängerung auf Antrag vor, sofern der Einsatz der Brennstoffmengen in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr und in den Fällen von Satz 3 Nummer 2 in den zwei auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahren aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war.

Absatz 3 enthält eine klarstellende Aufzählung, welche Brennstoffmengen nicht kompensationsfähig sind. Dies betrifft Brennstoffmengen, die nach § 2 Absatz 2 BEHG zwar in Verkehr gebracht wurden, für die eine Doppelbelastung des Anlagenbetreibers jedoch bereits von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Satz 1 Nummer 1 schließt nachhaltige biogene Brennstoffe, nachhaltige biogene Teilmengen eines Brennstoffes und Klärschlämme aus, da diese nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG mit dem Emissionsfaktor Null zu belegen sind und es daher nicht zu einer Abgabeverpflichtung des Verantwortlichen und somit auch nicht zu einer gewälzten Kostenbelastung kommt.

Nach Satz 1 Nummer 2 sind Brennstoff- oder Teilmengen eines Brennstoffes auszuschließen, für die ein BEHG-Verantwortlicher bereits im Rahmen der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 BEHG einen Abzug aufgrund eines Nachweises des Anlagenbetreibers geltend gemacht hat. Dieser Ausschluss betrifft insbesondere die ausgestellten Nachweise des Anlagenbetreibers für Brennstoffmengen, für die der Brennstofflieferant einen Abzug nach § 7 Absatz 5 BEHG geltend gemacht hat und damit eine Kostenbelastung für den Anlagenbetreiber bereits im Vorhinein vermieden wird.

Satz 1 Nummer 3 schließt Brennstoff- oder Teilmengen eines Brennstoffes aus, die nicht der Abgabepflicht nach § 8 BEHG unterlagen. Es wird insoweit der schrittweisen Einführung des Brennstoffemissionshandelssystems Rechnung getragen und sichergestellt, dass für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 nur die Brennstoffe bei der Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmengen zu berücksichtigen sind, für die eine Abgabepflicht nach

§ 8 in Verbindung mit Anlage 2 BEHG besteht. Gleichzeitig stellt Satz 1 Nummer 3 eine Auffangklausel dar, die eine ungerechtfertigte Kompensation für nicht kostenbelastete Brennstoffmengen vermeidet.

Satz 2 sichert eine konsistente Datengrundlage für die zuständige Behörde. Dies ist aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen der Emissionsberichterstattung der EU-ETS-Anlage (jeweils zum 31. März eines Jahres) und dem Ende der Antragsfrist für den Kompensationsantrag zum 31. Juli notwendig.

Zu § 7 (Maßgeblicher Preis)

§ 7 konkretisiert den für das jeweilige Abrechnungsjahr gültigen maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate. Für die Einführungsphase des Brennstoffemissionshandelssystems ist dies der übergangsweise geltende jeweilige Festpreis. Für die anschließende Phase der Preisbildung am Markt enthält Satz 2 ein Verfahren zur repräsentativen Bestimmung des zu Grunde zu legenden Preises.

Zu § 8 (Antragsverfahren)

Nach § 8 Absatz 1 sind Kompensationsanträge für die an dem Zeitraum der EU-Klimaschutzverordnung ausgerichteten Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 jeweils bis zum 31. Juli des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen. Satz 2 legt für das Abrechnungsjahr 2021 ein abweichendes Datum für den Ablauf der Antragsfrist fest, das sich aus dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung ergibt; die Antragsfrist endet zwei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung.

Die zuständige Behörde kann nach Absatz 2 gemäß § 17 Absatz 1 BEHG für das Kompensationsverfahren die Verwendung der Schriftform oder der elektronischen Form nach den dort näher geregelten Vorgaben vorschreiben. Anordnungen zur Form der Antragstellung macht das Umweltbundesamt im Bundesanzeiger bekannt.

Absatz 3 regelt, dass der antragstellende Anlagenbetreiber das Vorliegen der tatsachenbezogenen Angaben, die dem Kompensationsantrag zugrunde liegen, durch eine Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 TEHG prüfen lassen muss. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Prüfstelle über die Prüfung beizufügen. Die Prüfstelle stellt die Bescheinigung nur aus, wenn sie bei ihrer Prüfung zum Ergebnis gekommen ist, dass die Angaben mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Die Festlegungen zum Grad an Sicherheit (hinreichende Sicherheit) und zur Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent entsprechen denen anderer entsprechender Prüfungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (vgl. Artikel 23 Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates). Die antrags- und nachweisbezogenen Regelungen nach § 13 Absatz 2 und 3 BECV finden vorliegend entsprechende Anwendung.

Nach Absatz 4 entfällt die Verpflichtung für die Prüfung durch eine Prüfstelle nach Absatz 3 für die Antragsjahre 2021 und 2022. Bei den in 2021 und 2022 einbezogenen Hauptbrennstoffen ist die Identifizierung der kostenbelasteten bzw. energiesteuerpflichtigen Brennstoffemissionen in der Regel eindeutig und damit wenig fehleranfällig. Zudem wird die relevante Emissionsmenge ausschließlich auf Basis von Standardwerten ermittelt. Soweit ab dem Kalenderjahr 2023 auch individuelle Berechnungsfaktoren und komplexere Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ermittlung von Brennstoffemissionen hinzukommen (beispielsweise bei Mischbrennstoffen, Kohlen oder Abfallstoffen), wird eine Prüfung durch eine Prüfstelle erforderlich sein.

Absatz 5 sieht eine Schwelle für die Verpflichtung zur Prüfung durch eine Prüfstelle ab dem Abrechnungsjahr 2023 vor. Die Regelung berücksichtigt insoweit den wirtschaftlichen Aufwand eines Anlagenbetreibers für die Prüfung, soweit bereits für geringe Brennstoffmengen ein Antrag auf Kompensation gestellt werden kann.

Zu § 9 (Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen)

§ 9 stellt die Gewährung der Kompensation für Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 unter den Vorbehalt der Erbringung des Einsatznachweises mit dem Emissionsbericht der Anlage im Folgejahr und sichert insoweit die ganz oder teilweise Rückforderung von rechtswidrig gewährten Kompensationszahlungen durch die zuständige Behörde. Die Behörde kann den Kompensationsbescheid nach Satz 2 mit Auflagen für die Erbringung des Einsatznachweises im Folgejahr verbinden. Bei Nichterbringung des Einsatznachweises muss die Behörde nach Satz 3 die bereits gewährte Zahlung zurückfordern. Der Verweis auf § 16 BECV in Satz 4 bewirkt die Geltung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundregeln der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie des Prüfungsrechts durch den Bundesrechnungshof.

Zu § 10 (Anwendbare Regelungen)

Durch § 10 werden Verfahrensvorschriften der BECV für das Antragsverfahren nach dieser Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Nach Absatz 1 gilt die die Auskunftspflicht im Rahmen der Evaluierung (§ 15 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BECV) entsprechend für die Evaluierung nach § 11 und es besteht eine Verpflichtung zur sinngemäßen Anwendung der Richtlinie zur Korruptionsprävention (§17 BECV).

Nach Absatz 2 gelten hinsichtlich der Anforderungen an den Datenschutz und zur Datensicherheit die §§ 24 und 25 BECV entsprechend.

Zu § 11 (Evaluierung)

§ 11 dient der Umsetzung des § 23 BEHG. Er dient der Überprüfung der Zielgenauigkeit und Wirksamkeit der in dieser Verordnung geregelten Kompensationsmechanismen sowie der rechtzeitigen Feststellung eines möglichen Anpassungs- und Änderungsbedarfs.

Absatz 1 bestimmt, dass die zuständige Behörde zu diesem Zweck ab dem Jahr 2024 jeweils bis zum Ablauf des jeweiligen Monats Mai, der einem der in § 23 Absatz 1 Satz 1 BEHG genannten Termine zur Vorlage des BEHG-Erfahrungsberichts unmittelbar vorangeht, einen Bericht zu den wesentlichen Ergebnissen des Kompensationsverfahrens für die jeweils vorangegangenen Abrechnungsjahre vorstellt. Nach Absatz 2 überprüft die Bundesregierung auf Grundlage der Berichte, ob Bedarf zur Anpassung von Regelungen in dieser Verordnung besteht und setzt bei Bedarf entsprechende Änderungsverfahren in Gang.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

§ 12 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.